

Arbeitsgruppe A

Arbeitsgruppenergebnisse:

Die Arbeitsgruppe A setzte sich mit der **Grundsatzfrage** auseinander, ob der geforderte Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention im Wege einer „**Parteistellung**“ oder **bloß eines „nachträglichen Beschwerderechtes“** umgesetzt werden sollte.

Die **Fragestellungen** lauteten wie folgt:

1. Was sind die Vorteile / Nachteile einer Parteistellung der Öffentlichkeit in Umweltverfahren?
2. Was sind demgegenüber die Vorteile / Nachteile eines nachträglichen Beschwerderechts für die Öffentlichkeit in Umweltverfahren?
3. Erfüllt ein nachträgliches Beschwerderecht die Mindestanforderungen einer aarhuskonformen Umsetzung?
4. Welche Positionierung nehme ich persönlich ein, warum?

Auf Grund der begrenzten Zeit beschränkte sich die Diskussion auf die Fragen 1 + 2. Die Diskussion erfolgte vor dem Hintergrund des Wiener Aarhus-Novellenpaketes (Wr Naturschutz-, Nationalparke-, Fischerei- und JagdG), welches erst kürzlich im Sommer 2016 einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Bei Abwägung der Vor- und Nachteile einer Parteistellung vs eines nachträglichen Beschwerderechts erfolgten die Überlegungen vor dem Hintergrund einer Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht, welches, etwa im Gegensatz zu UVP-Verfahren, im Regelfall durch eine Vielzahl von mehreren hundert Verfahren pro Jahr je Bundesland vollzogen wird.

Ergebnisse: Wien: 20.10.2016

Ad 1) Vorteile / Nachteile einer Parteistellung:

An **Vorteilen** einer Umsetzung des Rechtsschutzes für Mitglieder der Öffentlichkeit im Wege der Einräumung einer Parteistellung wurde folgendes genannt:

- Frühzeitigkeit der Einbeziehung
- Ermöglichung einer konstruktiven Mitarbeit der Öffentlichkeit („friedensstiftende Funktion“)

Als **Nachteile** einer Parteistellungslösung wurden diskutiert:

- Mehr Aufwand auf beiden Seiten (Behörden / RechtsschutzwerberInnen)

- Der „Zeitfaktor“ – Verfahren dauern durch Kundmachung/öffentliche Auflage länger (als im Vergleich zu einem nachträglichen Beschwerderecht)
- Auch wenn für die Öffentlichkeit regelmäßig nur ein Bruchteil der Verfahren interessant sein wird und etwa nicht die Masse der Genehmigungsverfahren für Gartenzäune, Gartenhäuser & Co, stellt sich die nicht leicht zu beantwortende Frage, wie man die „richtigen“ Verfahren herausfindet.

Ad 2) Vorteile / Nachteile eines nachträglichen Beschwerderechts:

An **Vorteilen** eines bloß nachträglichen Beschwerderechts wurden angeführt:

- Verfahren, die nicht beeinsprucht werden, sind in Summe schneller, da die Kundmachung/öffentliche Auflage entfällt. Und das sei im Regelfall der überwiegende Teil der Verfahren, der ohne Beeinspruchung abgewickelt werden könne.
- Ganz pragmatisch sei ein nachträgliches Beschwerderecht die umweltpolitisch realistischere Variante.

An **Nachteilen** eines nachträglichen Beschwerderechts wurde gesehen:

- Oftmals fehlende Fachkompetenz bei den Gerichten
- Beschwerden könnten durch die erst nachträgliche Einbindung der Öffentlichkeit „provoziert“ werden, da die friedensstiftende Funktion, die der Einräumung einer Parteistellung innewohnt, entfalle
- Ein bloß nachträgliches Beschwerderecht sei nicht gut geeignet für Projekte, die heikel sind, inkl einer Vielzahl an Interessenten

Exkurs: „Thinking across the border“

Diskutiert wurde abschließend darüber, das Beste beider Rechtsschutzmöglichkeiten im Sinne einer „**Mischlösung**“ zu kombinieren und wie dies funktionieren könne. Zur Diskussion gestellt wurde etwa die Lösung für brisante und umweltrechtlich problematische Fälle im Wege einer „Parteistellung ohne Kundmachung“

Ergebnisse: Graz: 25.10.2016

Ad 1) Vorteile / Nachteile einer Parteistellung:

An **Vorteilen** einer Umsetzung des Rechtsschutzes für Mitglieder der Öffentlichkeit im Wege der Einräumung einer Parteistellung wurde folgendes genannt:

- Einflussmöglichkeit für die Mitglieder der Öffentlichkeit ist dadurch im Verfahren sichergestellt

- Informationsgewinn
- Verhandlung als „Podium“ für die Öffentlichkeit

Als **Nachteile** einer Parteistellungslösung wurden diskutiert:

- 2 x Kosten für die Parteien (erstinstanzliches Verfahren + Rechtsschutzinstanz)
- Gesonderte Kundmachung als Mehraufwand für die Behörden
- Hoher Zeitaufwand
- Komplizierter für die Öffentlichkeit
- „Informationsflut“

Ad 2) Vorteile / Nachteile eines nachträglichen Beschwerderechts:

An **Vorteilen** eines bloß nachträglichen Beschwerderechts wurden angeführt:

- Günstiger
- Konzentriertes Verfahren

An **Nachteilen** eines nachträglichen Beschwerderechts wurde gesehen:

- Einbindung erst zu einem sehr späten Zeitpunkt
- Kaum bewältigbar für die Mitglieder der Öffentlichkeit, da die Beschwerde in gedrängter, kurzer Zeit auszuarbeiten und einzubringen ist (Beteiligung und Einlassung in das Verfahren erfolgt nicht stufenweise, wie zB bei einer Parteistellung)
- Beschwerdefrist ist derzeit viel zu kurz – Frist müsste mind 8 Wochen betragen
- Der Abschluss eines Vergleichs wird unwahrscheinlicher
- Kosten für Anwalt, da ein solcher in der Kürze der Zeit eher in Anspruch genommen wird müssen
- Zeitfaktor – „Vorwarnung“ fehlt. Bis man auf eine Kundmachung stößt und Akteneinsicht genommen hat, geht wertvolle Zeit für die Beschwerdeausarbeitung verloren (Modell á la Ediktalkundmachung?)

Exkurs: „Thinking across the border“

Diskutiert als „Kompromisslösung“ wird das **Modell einer Beteiligtenstellung im erstinstanzlichen Verfahren kombiniert mit einem Beschwerderecht.**

Zur Erklärung: Beteiligte haben im Verfahren die Möglichkeit, an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen und in diesen an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Im UVP-G 2000 wird Beteiligten auch das Recht auf Akteneinsicht eingeräumt.